

ren sei und die Kosten nach dem Verhältnis der Mannschaft verteilt werden müssten. Die gemeinschaftlichen Bataillonskosten, die durch Einrücken der Kontingente entstehen würden, waren auch gemeinschaftlich zu tragen, nach dem Verhältnis der Mannschaftsstärke der Kontingente.¹³⁷ Verluste an Mannschaft im Kriegsfall waren von jedem Kontingent für sich zu tragen und zu ersetzen. Dabei galt als Grundsatz für den Ersatz die Bestimmung der Kriegsverfassung, dass dafür höchstens 1/2 % der Bevölkerung verwendet werden durfte.¹³⁸ Das Vorrücken der Offiziere in den Dienstgraden wurde jedem Kontingent überlassen.¹³⁹ Der § 15 betraf die Aufstellung und Bezahlung eines gemeinschaftlichen Fuhrwesens für das ganze Bataillon während des Krieges.¹⁴⁰ Die letzte Bestimmung setzte fest, dass die §§ 6 bis 15 nur im Falle der Ausrückung und Zusammenziehung des Bataillons während der Kriegszeit Anwendung finden könnten.¹⁴¹

Eine zusammenfassende Bewertung dieses „Conventions-Vertrages“ zeigt, dass seine Entstehung lediglich auf den von der Bundesversammlung ausgeübten Druck zurückzuführen ist. Das beschämende Ergebnis der Musterung des Jahres 1831 hatte seine Wirkung nicht verfehlt. Man war bestrebt, ähnlich schwere Vorwürfe nicht mehr akzeptieren zu müssen. Diese von aussen kommende Ursache für den Abschluss des Vertrages spiegelt sich auch in seiner Entstehungsgeschichte und in seinem Inhalt. Eifersüchtig war man gegenseitig darauf bedacht, möglichst wenig Beeinflussung durch den Vertragspartner erfahren zu müssen. Nur in den Fällen, die keine andere Möglichkeit zuließen, traf man gemeinsame Lösungen, wie z.B. bei den Verhandlungen mit Bayern oder bei der Frage der Bestellung des Bataillonskommandanten. So weit wie möglich zielte man darauf ab, die Kontingente getrennt zu halten und gegenseitiger Kontrolle und Beeinflussung zu entziehen. Der Vertrag wurde nicht abgeschlossen, weil man eine militärische Notwendigkeit darin sah. Die Kleinstaaten zeichneten sich in ihrem Verhalten gegenüber den Belangen des Bundes eher durch Teilnahmslosigkeit aus.¹⁴² Es ging bei dieser Übereinkunft darum, eine

Forderung des Deutschen Bundes zu erfüllen und seinen Verpflichtungen besser nachzukommen.

115) Ebenda.

116) Ebenda.

117) Ebenda.

118) Ebenda, Nr. 657, Sigmaringen an Hechingen, 12. Aug. 1836.

119) Ebenda, Begleitschreiben an HKW, 12. Aug. 1836.

120) Ebenda, Nr. 7750, HKW an Hechingen, 21. Sept. 1836.

121) Ebenda, o. N., Schreiben vom 8. Nov. 1836, 21. Nov. 1836, 2. Dez. 1836.

122) Ebenda, 10. Dez. 1836. In den Archiven Sigmaringens und Liechtensteins ist das Original bis jetzt nicht aufzufinden.

123) LLA RC 27, C1, Nr. 8521, HKW an OA, 25. Okt. 1836.

124) STAS NVZ II, 5789, Vol. III, o. N., Auszug aus dem Bundestagsprotokoll vom 16. Febr. 1837, S. 123.

125) Im liechtensteinischen Landesarchiv befindet sich eine Abschrift des Vertrages unter der Signatur SF, Militärakten 1832–1849, ad 8521, Wien 25. Okt. 1836. Im Staatsarchiv Sigmaringen befindet sich ein Exemplar des Entwurfes der HKW vom 30. Juli 1836 unter der Signatur Ho 1, Urkunde Nr. 1836, VII. 30.

126) Siehe oben Anm. 85.

127) Vertrag vom 25. Okt. 1836, § 1 und § 5.

128) Ebenda, § 2.

129) Ebenda, § 3.

130) Ebenda, § 4.

131) Ebenda, § 6.

132) Ebenda, § 7.

133) Ebenda, § 8.

134) Ebenda, § 9.

135) Ebenda, § 10.

136) Ebenda, § 11.

137) Ebenda, § 12.

138) Ebenda, § 13.

139) Ebenda, § 14.

140) Ebenda, § 15.

141) Ebenda, § 16.

142) Siehe Keul, S. 170.